

## Antrag auf Auskunft gemäß § 6 SächsArchivG

gemäß § 6 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 451),  
rechtsbereinigt mit Stand vom 25. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 2 Abs. 3 Satz 2 der  
Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 24. Februar 2003 (SächsGVBl. S. 79).

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen beziehungsweise auswählen!

Name, Vorname:

Anschrift:

Unabhängig von einer Archivgutnutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsArchivG haben  
betroffene Personen Anspruch auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person  
enthaltenen Daten, wenn das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Die  
Auskunft kann auch in Form der Einsicht in das Archivgut oder durch Aushändigung einer  
Kopie gewährt werden (§ 6 Abs. 1 SächsArchivG). Wird die Richtigkeit personenbezogener  
Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem  
Archivgut ihre Gegendarstellung beigelegt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes  
Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht dem überlebenden  
Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod den geschäftsfähigen  
Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, den Eltern zu (§ 6 Abs.  
2 SächsArchivG).

Ich beantrage Auskunft darüber, ob in dem von mir ermittelten Archivgut personenbezogene  
Angaben zu:

- meiner Person
- meinem Vollmachtgeber (Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Wohnort  
während der Laufzeit des ermittelten Archivguts):

zu meinem/meiner/meinen verstorbenen:

- Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner
- Vater
- Mutter
- Kind (Kindern)

(Name, Geburts- und Todesdatum, Wohnort während der Laufzeit des ermittelten  
Archivguts):

enthalten sind.

Die Auskunft beantrage ich aus folgendem Grund:

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers: